

# EUROPA im Überblick

18/2010 – 7. Mai 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## KEINE MINDESTGEBÜHR FÜR GRIECHISCHE ANWÄLTE – KOMMISSION

Rechtsanwälte in Griechenland stehen möglicherweise vor einer grundlegenden Änderung ihrer Einkommensstruktur. Die EU-Kommission fordert Griechenland in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme nach Art. 258 [AEUV](#) auf, seine Rechtsanwaltsgebührenordnung zu ändern. Die streitgegenständlichen Normen schreiben allen im Land tätigen Anwälten vor, dass sie für ihre Tätigkeit feste Mindestgebühren berechnen müssen. Hiervon gibt es keine Ausnahme. Die Kommission sieht in der griechischen Mindestgebührenregelung einen Verstoß gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 bzw. 56 [AEUV](#)), der nicht durch Verbraucherschutz- oder Qualitätserwägungen gerechtfertigt sei. Ein verbindliches Preissystem führe nicht zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität. Antwortet Griechenland nicht binnen zwei Monaten zur Zufriedenheit der Kommission, droht ein Verfahren vor dem EuGH. Unabhängig davon, dass sich die Gebührenrechtslage in Deutschland von der griechischen unterscheidet, vertritt der [DAV](#) eine andere Auffassung zum Stellenwert einer Gebührenordnung, wie sie in Deutschland im RVG festgelegt ist. Bereits in seiner Stellungnahme Nr. [40/2004](#) zur Dienstleistungsrichtlinie legt er dar, dass die Sicherung des Zugangs zum Recht als zwingendes Allgemeininteresse eine gesetzliche Gebührenregelung, die die Berechenbarkeit des Prozessrisikos ermöglicht, unmittelbar rechtfertigt.

## VOLLSTRECKUNG IN ERBSACHEN / EU-NACHLASSZEUGNIS – PARLAMENT

Der EU-Abgeordnete Kurt Lechner hat am 29. April 2010 (s. EiÜ [05/10](#)) sein Arbeitsdokument zur geplanten Erbrechtsverordnung ([KOM\(2009\) 154](#)) im [Rechtsausschuss](#) vorgestellt. Er spricht sich für den Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes als maßgebliches Kriterium zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts aus. Daneben soll der Erblasser ein Wahlrecht zu Gunsten des Heimatrechts erhalten. An die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, wie der DAV fordert (Stellungnahme Nr. [3/2010](#)), schließe demgegenüber eine Wahl zu Gunsten des Rechts am Aufenthaltsort aus, da sonst Pflichtteilsrechte umgangen werden könnten. Fraglich ist, wie der gewöhnliche Aufenthaltsort zu definieren sei, da immer ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibe. Die Bestimmung fester Fristen, die einen Aufenthalt zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ werden lassen, hält Lechner nicht für sinnvoll. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten solle der Erblasser das anzuwendende Recht frei wählen können. Wenn ein Einbürgerungsverfahren bereits laufe, könne er sich auch für das zukünftige Heimatrecht entscheiden. Unklar sei noch, wie bei Staatenlosigkeit zu verfahren sei. Der gesamte Erbfall solle einem Erbstatut unterliegen. Die Testierfähigkeit und die Formerfordernisse hingegen sollten sich nach dem im Zeitpunkt der Testamentserrichtung geltenden Recht beurteilen. Dies würde den Fortbestand wirksam errichteter Testamente gewährleisten. Das Dokument liegt dem DAV in englischer Fassung vor.

## EUROPÄISCHES VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT – PARLAMENT

Der [Rechtsausschuss](#) des Parlaments diskutierte am 29. April 2010 im Rahmen eines [Workshops](#) über ein Europäisches Vertragsrecht. In Kürze befasst sich eine Expertengruppe der Kommission, in der Rat und Parlament Beobachterstatus haben, mit diesem Thema (s. EiÜ [17/10](#)). Im Sommer 2010 will die Kommission eine Mitteilung herausgeben, in der aufgezeigt wird, wie man ein (allgemeines) Europäisches Vertragsrecht gestalten könnte. Eine Möglichkeit wäre die Einführung eines 28. selbständigen Vertragsrechtsregimes, das neben die 27 mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen tritt und von Unternehmern als für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit maßgeblich gewählt werden kann. Die Sachverständigen diskutierten auch über die Vor- und Nachteile eines speziellen Europäischen Versicherungsvertragsrechts. Dieses soll nach [Prof. Dr. Helmut Heiss](#), Universität Zürich, als optionales System neben das jeweilige nationale Recht treten und auch auf rein nationale Sachverhalte Anwendung finden. In jedem Mitgliedstaat könnten die Vertragsparteien also zwischen zwei Rechten wählen. Versicherungsnehmer könnten ihre Versicherungen unproblematisch beim Umzug von einem Mitgliedstaat in einen anderen mitnehmen. Versicherer profitierten durch Einsparungen bei der Rechtsbera-

tung, wenn sie ihre Produkte grenzüberschreitend anbieten wollen. Einen ersten Ansatz für ein solches Versicherungsvertragsrecht enthalten die „Principles of European Insurance Contract Law“.

## **BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN IN DER EU – RAT**

Der Rat für allgemeine Angelegenheiten will die Prävention im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen verbessern. Gleichzeitig soll auch die Opferbetreuung im Rahmen der Strafverfolgung optimiert werden. Dies geht aus den Schlussfolgerungen hervor, die der Ministerrat bei seiner Tagung am 26. April 2010 angenommen hat (s. Rats-Dok. [8310/10](#)). Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und Freiheit sollen ebenso entschlossen bekämpft werden wie die Ausübung von Zwang, Drohungen und Angriffe auf die „moralische Unversehrtheit“. Um diese Ziele zu erreichen, müssten die verschiedenen Akteure, die sich schon jetzt für den Schutz von Frauen vor Gewalt einsetzen, koordiniert zusammenarbeiten. Der Entwurf richtet sich insbesondere an Justiz-, Strafverfolgungs- und Sozialbehörden. Die Mitgliedstaaten werden ferner ersucht, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Polizeiakademie ([EPA](#)) spezielle Ausbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbeamte zu fördern, die sich mit unter Gewalt leidenden Frauen befassen. Bereits im März hatte der Rat „Beschäftigung und Soziales“ Gewalt gegen Frauen und Mädchen verurteilt (s. EiÜ [11/10](#)).

## **SCHLECHTE ZEITEN FÜR SÄUMIGE SCHULDNER – PARLAMENT**

Rechnungen sollen künftig europaweit binnen 30 Tagen beglichen werden. Dies gilt sowohl für private Unternehmer als auch für die öffentliche Hand. Dies hat der parlamentarische [Binnenmarktausschuss](#) am 28. April 2010 mit der Annahme des [Berichtsentwurfs](#) von Barbara Weiler zum Richtlinienvorschlag über die Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr ([KOM\(2009\) 126](#)) entschieden (s. EiÜ [14/09](#)). Unter bestimmten Umständen kann diese Zahlungsfrist auf 60 Tage erhöht werden. Für Geschäfte zwischen privaten Unternehmen ist außerdem eine Öffnungsklausel vorgesehen, die allerdings unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Eine Abweichung ist möglich, wenn keine ungerechtfertigten Schäden für eine der Vertragsparteien auftreten. Zahlt der Schuldner erst nach Fristablauf, fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 statt bisher 7 Prozent an. Art. 3 des Richtlinienentwurfs regelt den Fristbeginn. Die Beitreibungskosten, die dem Auftragnehmer entstehen, sollen vom säumigen Auftragsgeber mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 40 Euro ausgeglichen werden. Öffentliche Auftraggeber haben ferner, wo eine Überprüfung vorgesehen ist, innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen über die Annahme der geschuldeten Leistung zu entscheiden. Wegen der Bedeutung für komplexe Bauvorhaben hatte der DAV diese Regelung in seiner Stellungnahme Nr. [6/2010](#) bemängelt. Kritik übte er ebenso am Vorschlag, öffentlichen Stellen bei Verzug Strafzahlungen in Höhe von 5 Prozent der geschuldeten Summe aufzuerlegen. Von Letzterem wurde nun abgesehen.

## **ENTSCHEIDUNG ÜBER DATENAUSTAUSCH: PNR UND SWIFT – PARLAMENT**

Das EU-Parlament hat am 5. Mai 2010 die Entschließungsanträge zur Übermittlung von Bankdaten zur Terrorismusbekämpfung („SWIFT“, Dok. [P7\\_TA\(2010\)0143](#)) und zum Austausch von Fluggastdaten („PNR“, Dok. [P7-TA\(2010\) 144](#)) mit wenigen Änderungen angenommen (s. EiÜ [17/10](#)).

## **STRATEGIE ZUR BEKÄMPFUNG DER CYBERKRIMINALITÄT – RAT**

Der Rat hat am 26. April 2010 eine Strategie zur Bekämpfung der Cyberkriminalität [beschlossen](#). Mit den Vorschlägen sollen Straftaten, die mittels elektronischer Medien begangen werden, wie Kinderpornographie, Angriffe auf elektronische Netzwerke, Betrug und Identitätsdiebstahl bekämpft werden (s. EiÜ [39/08](#)). Kurzfristig bedürfe es einer gemeinsamen Analyse, um den Umfang des Problems festzustellen. Hierzu müsse die Europäische Cybercrime-Plattform von [Europol](#) (ECCP) überarbeitet werden. Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nationale Systeme zur Berichterstattung zu schaffen und eine Zusammenarbeit mit ECCP zu ermöglichen. Weiter soll an der Entwicklung eines Filtersystems gegen kinderpornographische Inhalte gearbeitet werden, die Arbeit der Europol-Arbeitsgruppe „Überwachung der Internetkommunikation“ sei fortzusetzen. Auch wird die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen vorgeschlagen.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es).